## 1. Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2022/2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2022	2023
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	156.773.200 €	158.958.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>155.998.100</u> €	<u>157.459.900 €</u>
im <b>Finanzplan</b> mit	775.100 €	1.498.600€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.725.800 €	149.654.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.064.500 €	150.181.600 €
dom Cocamisoticag doi / docamangon ado idalondoi volvaltangolatigitoti dal		
	-3.338.700€	-527.000€
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.527.900 €	8.068.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.534.200 €	15.659.100 €
dem desambetrag der Auszahlungen aus der investitionstatigkeit auf		
	-14.006.300 €	-7.591.000€
	44.044.000.6	7 500 700 6
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.011.900 €	7.596.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>4.620.000 €</u>	<u>3.120.000 €</u>
	9.391.900 €	4.476.700 €
	-7.953.100 €	-3.641.300 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- für den Kernhaushalt:

im Haushaltsjahr 2022 auf davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	14.006.300 € 276.000 €
und	
im Haushaltsjahr 2023 auf davon rentierlich (Rettungsdienst, Friedhöfe)	7.591.000 € 300.000 €

 davon zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften hier: Stadtwerke Menden GmbH

im Haushaltsjahr 2022 auf	1.000.000 €
im Haushaltsjahr 2023 auf	1.000.000€

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2022 auf 7.392.500 €

und

im Haushaltsjahr 2023 auf 5.121.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2022 und im Haushaltsjahr 2023 auf

100 Mio. €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

		Haushaltsjahr	
		2022	2023
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt

§ 8

- 1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
- 2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

- 1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 (1) KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
- a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
- d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
- e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Für Ein- und Auszahlungen für Investitionen erfolgt keine Budgetbildung.

- Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.
- 3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
  - Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
- 4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.
- 5. Ist die Mitteldeckung im Budget nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 14.12.2021

gez. Dr. Roland Schröder Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 21.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr donnerstags zusätzlich 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abt. Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.menden.de im Internet verfügbar.

Bitte informieren Sie sich vor Besuch des Rathauses über die aktuell geltenden pandemiebedingten Zugangsregelungen.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 21.01.2022

gez. Dr. Roland Schröder Bürgermeister